



**Verkündungsblatt 2/2019**  
**vom 05.02.2019**

Inhalt

Verkündung

- Änderung der Ordnung über die Evaluation von Lehre und Studium der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig (Verkündungsblatt 5/2016 vom 07.07.2016), beschlossen vom Präsidium am 04.12.2018 und vom Senat am 19.12.2018

Seite 2

Herausgeber: Das Präsidium der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig  
Johannes-Selenka-Platz 1, 38118 Braunschweig  
Redaktion: Dr. Katrin Geiseler, Christine Alayet

**Ordnung über die Evaluation von Lehre und Studium der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig (Verköndungsblatt 5/2016 vom 07.07.2016), beschlossen vom Präsidium am 04.12.2018 und vom Senat am 19.12.2018**

Inhalt

**A Allgemeines**

- § 1 Rechtsgrundlage und Geltungsbereich
- § 2 Ziele
- § 3 Qualitätsmanagement
- § 4 Verantwortlichkeiten
- § 5 Datenschutz

**B Studentische Lehrveranstaltungsbewertung**

- § 6 Zweck der Studentischen Lehrveranstaltungsbewertung
- § 7 Durchführung

**C Studiengangsevaluation**

- § 8 Zweck der Studiengangsevaluationen
- § 9 Art der Studiengangsevaluation
- § 10 Durchführung

**D Rückmeldungen Exmatrikulierter ohne Studienabschluss**

- § 11 Zweck der Rückmeldungen Exmatrikulierter ohne Studienabschluss
- § 12 Durchführung

**E Evaluationsbericht**

- § 13 Erstellung eines Evaluationsberichts
- § 14 Verwendung des Evaluationsberichts

**Anlagen**

**Anlage 1:** Verarbeitungstätigkeiten studentische Lehrveranstaltungsbewertung

**Anlage 2:** Verarbeitungstätigkeiten Studiengangsevaluation

**A  
Allgemeines**

**§ 1  
Rechtsgrundlage und Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt die Verfahren zur internen Evaluation der Lehre gemäß § 5 NHG. Sie gilt für alle Institute und wissenschaftlichen Einrichtungen der HBK Braunschweig.
- (2) Diese Ordnung gilt für alle an der HBK Braunschweig angebotenen grundständigen, aufbauenden und weiterbildenden Studiengänge sowie Promotionsstudiengänge.
- (3) Diese Ordnung regelt gemäß §17 NHG die zu diesem Zwecke erforderliche Verarbeitung (Erheben, Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren, Löschen und Nutzen) personenbezogener Daten. Betroffen sind sämtliche Mitglieder und Angehörige der Hochschule.
- (4) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verköndungsblatt der HBK Braunschweig in Kraft.

## **§ 2 Ziele**

- (1) Die Evaluation von Studium und Lehre an der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig (HBK Braunschweig) hat die ständige Sicherung und Verbesserung der Qualität des Studiums und der Lehre zum Ziel.
- (2) Die Evaluation dient der Gewinnung von Erkenntnissen, die für die Steuerung der Hochschule in Studium und Lehre von Bedeutung sind. Sie liefert Informationen, die für die Weiterentwicklung des Lehrangebots in den Studiengängen, für die Personalentwicklung, für die Planung von pädagogischen und didaktischen Fortbildungsaktivitäten der Lehrenden und für die Bemessung von Leistungszulagen in der Besoldung relevant sind.
- (3) Die Evaluation schafft eine solide Basis für konstruktive Diskussions- und Abstimmungsprozesse innerhalb der Hochschule und befähigt die Hochschule zur fundierten Außendarstellung der Qualität der Lehre.
- (4) Die Lehrevaluation ermöglicht die Begutachtung und Bewertung der Erfüllung der Aufgaben der HBK Braunschweig in der Lehre gemäß § 5 Abs. 1 NHG.

## **§ 3 Qualitätsmanagement**

- (1) Die Evaluation stellt einen wesentlichen Bestandteil des Qualitätsmanagementsystems der HBK Braunschweig dar. Im Sinne eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses (KVP) werden auf Grundlage der Evaluationsergebnisse systematisch Verbesserungsmaßnahmen abgeleitet, umgesetzt und hinsichtlich ihrer Wirksamkeit überprüft, so dass die Qualität von Studium und Lehre nachhaltig gesichert und verbessert wird.
- (2) Die Evaluationsverfahren werden spätestens alle drei Jahre auf ihre Eignung überprüft und kontinuierlich verbessert.

## **§ 4 Verantwortlichkeiten**

- (1) Verantwortlich für die in dieser Ordnung geregelten Evaluationen an der HBK Braunschweig ist die/der Vizepräsident\*in für Lehre, Studium und Professionalisierung. Die Evaluierungsaktivitäten der Hochschule werden durch den/die Evaluationsbeauftragte\*n gesteuert (zuständige Verwaltungseinheit). Der/die Evaluationsbeauftragte koordiniert fächerübergreifend das Verfahren und achtet insbesondere auf die Einhaltung des gesondert festzulegenden Zeitplans. Weiterhin ist die/der Evaluationsbeauftragte zentrale Ansprechperson in Evaluationsangelegenheiten für die Institute, für den/die Zuständige\*n für den studiengangübergreifenden Professionalisierungsbereich der HBK sowie für die/den Studiendekan\*in und für das Präsidium.
- (2) Studiendekan/in und Studienkommission unterstützen das Präsidium bei der Bewertung der Funktionsfähigkeit der etablierten Evaluationsverfahren und erarbeiten Empfehlungen für deren Weiterentwicklung.
- (3) Die zuständigen Verwaltungseinheiten stellen die für die Durchführung der in dieser Ordnung beschriebenen Evaluationsprozesse notwendigen Informationen und Kontaktdaten zur Verfügung.
- (4) Die ZKI/Zentrale Einrichtung für Kommunikationstechnik und Informationsverarbeitung der HBK Braunschweig unterstützt das Präsidium, den/die Evaluationsbeauftragte\*n, den/die Studiendekan\*in, die Institute und den/die Zuständige\*n für den studiengangübergreifenden Professionalisierungsbereich der HBK durch die Implementierung und Pflege der IT-Infrastruktur der zentral organisierten Evaluationsprozesse und ermöglicht den Beteiligten den Zugriff auf die für sie bestimmten Daten.

- (5) Die Institute entwickeln und pflegen eine Evaluationskultur, die für das Erreichen der in § 2 formulierten Ziele förderlich ist.
- (6) Der Studiendekan/die Studiendekanin der HBK erstellt auf Grundlage der von der zuständigen Verwaltungseinheit gelieferten Daten einen Bericht über die ermittelte Qualität der Lehre.
- (7) Die Lehrenden sind verantwortlich für die kontinuierliche Weiterentwicklung ihrer Lehrveranstaltungen. Dazu nutzen sie die Evaluationsergebnisse. Sie vermitteln den Studierenden Funktion und Bedeutung der Lehrevaluation und informieren sie über Ergebnisse, Schlussfolgerungen und Maßnahmen. Ferner versorgen sie die zuständige Studiendekanin/den zuständigen Studiendekan mit evaluationsrelevanten Informationen.
- (8) Die Studierenden tragen durch Beteiligung an den Befragungen und durch klare und ehrliche Bewertungen zum Gelingen der Evaluationsprozesse bei. Sie liefern damit wichtige Informationen über die Qualität von Lehre und Studium und unterstützen den Prozess der kontinuierlichen Verbesserung. Anregungen zur Verbesserung der Evaluationsverfahren können die Studierenden an den/die Studiendekan\*in und den/die Evaluationsbeauftragte\*n geben.
- (9) Der für die studentische Lehrveranstaltungsbewertung verwendete Fragebogen besteht aus einem hochschulweit einheitlichen Teil, der durch einen studiengangsspezifischen Teil und ggf. durch veranstaltungsspezifische Fragen (Abschnitt 1 des Fragebogens) ergänzt werden kann. Der hochschulweit einheitliche Teil kann bei Bedarf für die Evaluation bestimmter Veranstaltungstypen angepasst werden. Die im Falle der HBK-intern durchgeführten Studiengangsevaluation verwendeten Fragebögen bestehen aus einem hochschulweit einheitlichen Teil, der durch studiengangsspezifische Teile und Fragen ergänzt werden kann. Die Fragebögen werden nach Beratung mit dem/der Studiendekan\*in, der Studienkommission und dem Senat in seiner Funktion als Fakultätsrat vom Präsidium genehmigt.

## **§ 5 Datenschutz**

- (1) Die Regelungen der europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) sind zu beachten. Verantwortlich für die Einhaltung des Datenschutzes ist die/der Vizepräsident\*in für Lehre, Studium und Professionalisierung. Der/die Datenschutzbeauftragte berät und unterstützt.
- (2) Die/der Datenschutzbeauftragte der HBK Braunschweig ist bei der Entwicklung von Verfahren und Instrumentarien zur internen Evaluation zu beteiligen. Er/sie prüft im Vorfeld, welche technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Art. 25 EU-DSGVO und § 34 NDSG erforderlich sind, um eine den Vorschriften der EU-DSGVO und des NDSG entsprechende Verarbeitung personenbezogener Daten sicherzustellen und überwacht deren Einhaltung. Er/sie unterstützt bei der Erstellung der nach Art. 11-14 u. 30 EU-DSGVO notwendigen Informationen.
- (3) Personen, die an der Erhebung und Verarbeitung der Evaluationsdaten beteiligt sind, wird gemäß Art. 29 EU-DSGVO sowie § 36 u. 37 NDSG untersagt, diese zu einem anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten oder zu offenbaren. Dies gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit. Sie sind auf die Straf- und Ordnungswidrigkeitstatbestände in Art. 82ff. EU-DSGVO sowie § 60 NDSG hinzuweisen.
- (4) Jede Befragung kann personenbezogene Daten zu Studierenden enthalten. Sie dürfen in Evaluationsverfahren nur erhoben werden, soweit sie für den Evaluationsprozess zwingend erforderlich sind. Die Anonymität ist zu gewährleisten. Die nach dieser Ordnung erhobenen personenbezogenen Daten sind zu vernichten, sobald ihre Ergebnisse zur Aufgabenerfüllung im Rahmen der durchgeführten Evaluation nicht mehr erforderlich sind, spätestens aber nach fünf Jahren.
- (5) Archivrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.
- (6) Mit der Durchführung von Teilschritten des Evaluationsverfahrens können Dritte beauftragt werden. Dabei ist der Datenschutz gemäß Art. 28 u. 29 EU-DSGVO sicherzustellen.

- (7) Personenbezogene Daten, die auf der Grundlage des §17, Abs.1, S.1 NHG erhoben wurden, dürfen für Zwecke der internen Evaluation in zwingend erforderlichem Umfang genutzt werden.
- (8) Soweit in Gremien personenbezogene Daten behandelt werden, geschieht dies in nichtöffentlicher Sitzung. Die Beteiligten sind auf das Datengeheimnis entsprechend Art. 29 EU-DSGVO und §36 NDSG sowie auf die Straf- und Ordnungswidrigkeitstatbestände in Art. 82ff. EU-DSGVO sowie § 60 NDSG gesondert hinzuweisen.

## **B**

### **Studentische Lehrveranstaltungsbewertung**

#### **§ 6**

#### **Zweck der Studentischen Lehrveranstaltungsbewertung**

Die Evaluation findet hochschulweit statt und dient

- (1) einer Rückmeldung der von den Studierenden wahrgenommenen Lehrqualität an die Lehrenden zum Zwecke der kontinuierlichen Verbesserung ihrer Lehrveranstaltungen,
- (2) der Verbesserung der Lehr- und Lernprozesse auf Veranstaltungsebene sowie der Optimierung der Abstimmung der Lehrveranstaltungen im curricularen bzw. modularen Bezug,
- (3) der Bewertung und Beurteilung der Lehrveranstaltungen eines Studiengangs durch den Studiendekan/die Studiendekanin und die Studienkommission zum Zwecke der Qualitätssicherung und der Entwicklung von Maßnahmen zur Verbesserung der Lehrqualität des betreffenden Studiengangs,
- (4) der Weiterentwicklung der Studiengänge und der Verbesserung der Ausstattung und Studienbedingungen sowie der Berufs- und Beschäftigungsfähigkeit der Absolventinnen und Absolventen,
- (5) zur Herstellung einer hochschulweiten Transparenz über die durch Studierende wahrgenommene Lehrqualität, zur Unterrichtung des Präsidiums, des Senats und des Hochschulrats sowie der Organe der Studierendenschaft. Dabei sind sich alle Beteiligten bewusst, dass erfolgreiche Lehre nicht zuletzt von der Bereitschaft der Studierenden abhängt, sich aktiv in den Lehr-Lern-Prozess einzubringen,
- (6) der Planung von pädagogischen und didaktischen Fortbildungsaktivitäten der Lehrenden,
- (7) der Bemessung von Leistungszulagen in der Besoldung. Weiteres wird in der Richtlinie der HBK Braunschweig über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen für Professorinnen und Professoren geregelt.

#### **§ 7**

#### **Durchführung**

- (1) Im Rahmen der internen Evaluation werden Befragungen durchgeführt. Diese enthalten Fragen zu Veranstaltungen (z.B. Stoffvermittlung, Aufbau, Medieneinsatz), zu Lehrpersonen, zum curricularen bzw. modularen Bezug, zur Koordination des Studienangebots, zur Erreichung der Qualifikationsziele, zum Bezug zur Berufspraxis sowie zum äußeren Rahmen (z.B. räumliche Ausstattung). Erfasst werden Lehr- und Lernbedingungen, der Workload (zeitlicher Aufwand für Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen), die Häufigkeit des Veranstaltungsbesuchs durch die Studierenden, die Präsenz und Erreichbarkeit der Lehrenden.
- (2) Zur Evaluation von Lehrveranstaltungen werden zwei Instrumente eingesetzt:
  - a) Studierende haben während der Vorlesungszeit die Möglichkeit, über ein Online-Portal Rückmeldung zu geben.

- b) In regelmäßigen Abständen finden systematische Befragungen der Studierenden zu sämtlichen durchgeführten Lehrveranstaltungen in papierbasierter Form statt. Die hierfür verwendeten Fragebögen müssen gemäß § 4, Abs. 9 nach Beratung mit dem/der Studiendekan\*in, der Studienkommission und dem Senat in seiner Funktion als Fakultätsrat vom Präsidium genehmigt werden. Stehen die digitalen bzw. technischen Voraussetzungen zur Verfügung, können die Befragungen ggf. auch online stattfinden.
- (3) Die Lehrenden unterstützen die systematische Befragung, indem sie die Studierenden zur Teilnahme motivieren.
- (4) Die papierbasierte Befragung erfolgt durch das Ausfüllen der Fragebögen in der Lehrveranstaltung. Dabei ist Vertraulichkeit zu gewährleisten. Die Fragebögen werden von der zuständigen Verwaltungseinheit verteilt und eingesammelt. Den Studierenden ist ausreichend Zeit zur Bewertung der Lehrveranstaltung zu gewähren. Findet die Befragung online statt, wird ein Verfahren eingesetzt, das Anonymität und Vertraulichkeit gewährleistet und nur jenen Studierenden den Zugang erlaubt, die an der zu evaluierenden Lehrveranstaltung teilgenommen haben.
- (5) Die Teilnahme der Studierenden an den Befragungen zur Lehrveranstaltungsbewertung ist freiwillig.
- (6) Die quantitativen Daten werden von der zuständigen Verwaltungseinheit anonymisiert erfasst und in zusammengefasster Form auf der Website der HBK veröffentlicht. Die Angaben zu den individuellen Lehrveranstaltungen werden den jeweiligen Lehrenden vollständig zugänglich gemacht, wobei die Anonymität der Studierenden gewahrt bleiben muss.
- (7) Die Lehrenden interpretieren die Ergebnisse ihrer Lehrveranstaltungsbewertungen und leiten daraus gegebenenfalls Verbesserungsmaßnahmen innerhalb des curricularen bzw. modularen Bezugs ab. Sie informieren die Studierenden, die an der evaluierten Lehrveranstaltung teilgenommen haben, über die Ergebnisse (in Gesprächsform im Seminar, per E-mail oder über die Plattform stud.IP) und diskutieren die Konsequenzen der Evaluation spätestens zu Beginn des folgenden Semesters mit den Studierenden in ihren jeweiligen Lehrveranstaltungen. Sie geben dem/der Studiendekan\*in zu Beginn des folgenden Semesters ihre Schlussfolgerungen und eingeleiteten Maßnahmen bekannt.
- (8) Die Ergebnisse der Lehrevaluation fließen in den Qualitätskreislauf ein.

## **C**

### **Studiengangsevaluation**

#### **§ 8**

#### **Zweck der Studiengangsevaluation**

Die Studiengangsevaluation dient der Weiterentwicklung von Strukturen und Inhalten von Studiengängen, dem Abgleich der erworbenen Kompetenzen mit den Qualifikationszielen, der Bemessung der studentischen Arbeitsbelastung, der Verbesserung der Beratung und Betreuung der Studierenden, der Verbesserung der Rahmenbedingungen für das Studium, der Einschätzung von Persönlichkeitsentwicklung und Berufsbefähigung der Studierenden sowie der Befähigung der Studierenden für eine weiterführende akademische Qualifizierung.

#### **§ 9**

#### **Art der Studiengangsevaluation**

- (1) Studierende äußern sich zu den Inhalten und Strukturen ihres Studiengangs und geben Hinweise zur Qualitätssicherung und Studiengangentwicklung.
- (2) Absolventinnen und Absolventen beurteilen den Studiengang rückblickend aus der Perspektive ihrer Berufstätigkeit oder ihrer weiteren akademischen Laufbahn.

## **§ 10 Durchführung**

- (1) Die Durchführung der Studiengangsevaluation erfolgt entweder über unabhängige wissenschaftliche Einrichtungen (z.B. ISTAT, DZHW) oder HBK-intern. Im Falle der Zusammenarbeit mit unabhängigen wissenschaftlichen Einrichtungen wählt das Präsidium die Einrichtungen aus und schließt die Verträge unter Berücksichtigung der Artikel 28 u. 29 EU-DSGVO (Auftragsdatenverarbeitung). Der Umfang der Auskunftspflicht, die Erhebungsmerkmale und das Erhebungsverfahren werden auf der Basis der Vorgabe der jeweiligen Einrichtungen entsprechend § 4, Abs. 9 festgelegt. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Rahmen der Studiengangsevaluation erfolgt im Auftrag der HBK und ausschließlich auf Weisung der HBK. Eine Nutzung der Daten für eigene Zwecke der unabhängigen wissenschaftlichen Einrichtungen ist erst nach wirksamer Anonymisierung zulässig.
- (2) Die/der Evaluationsbeauftragte ist Kontaktperson für die externen Einrichtungen. Sie oder er organisiert die Verfahrensabläufe.
- (3) Die zuständigen Verwaltungseinheiten sowie die ZKI unterstützen die/den Evaluationsbeauftragte\*n bei der Beschaffung der Kontaktdaten der zu Befragenden.
- (4) Im Falle der Zusammenarbeit mit unabhängigen wissenschaftlichen Einrichtungen werden die Ergebnisse von den externen Einrichtungen an die Hochschule übermittelt. Im Falle der HBK-internen Durchführung müssen die hierfür verwendeten Fragebögen gemäß § 4, Abs. 9 nach Beratung mit dem/der Studiendekan\*in, der Studienkommission und dem Senat in seiner Funktion als Fakultätsrat vom Präsidium genehmigt werden. Die/der Evaluationsbeauftragte teilt die Ergebnisse den Studiengangsverantwortlichen mit und leitet sie an den Studiendekan/die Studiendekanin weiter.
- (5) Der Studiendekan/die Studiendekanin interpretiert die Ergebnisse und berichtet dem Senat in seiner Funktion als Fakultätsrat.
- (6) Ergebnisse der Studiengangsevaluation, Schlussfolgerungen und diesbezügliche Beschlüsse des Senats in seiner Funktion als Fakultätsrat fließen in den Evaluationsbericht ein.
- (7) Die Ergebnisse der Studiengangsevaluation fließen in den Qualitätskreislauf ein.

## **D Rückmeldungen Exmatrikulierter ohne Studienabschluss**

### **§ 11 Zweck der Rückmeldung Exmatrikulierter ohne Studienabschluss**

- (1) Exmatrikulationen ohne Studienabschluss können aus einem Studienfachwechsel, einem Studienortwechsel oder einem Studienabbruch resultieren. Ziel der Befragung ist die Gewinnung von Information über die Gründe für die Exmatrikulation.
- (2) Die Ergebnisse der Befragung dienen als Grundlage für die Weiterentwicklung von Beratungs- und Betreuungsangeboten, die eine weitgehende Vermeidung unerwünschter Studienabbrüche zum Ziel haben.

### **§ 12 Durchführung**

- (1) Die/der Evaluationsbeauftragte organisiert in Abstimmung mit der zuständigen Verwaltungseinheit die Durchführung der Befragung. Die Anonymität der Befragten ist durch geeignete Maßnahmen sicher zu stellen.

- (2) Im Rahmen der Exmatrikulation wird allen zu Exmatrikulierenden ein mit der Studiendekanin/dem Studiendekan abgestimmter Fragebogen zu den Gründen des Studienabbruchs ausgehändigt. Dieser enthält auch Fragen zur sozialen Herkunft (Erste Generation) sowie zur finanziellen Situation der Studierenden (familiäre Unterstützung, BAföG, Stipendien, Nebenjob, Studienkredit). Die ausgefüllten Fragebögen werden von den zuständigen Immatrikulations- und Prüfungsämtern am jeweiligen Studienort entgegengenommen und an die/den Evaluationsbeauftragte\*n weitergeleitet.
- (4) Die zuständige Verwaltungseinheit wertet die Fragebögen der Exmatrikulierten aus und leitet die Ergebnisse an den Studiendekan/die Studiendekanin weiter. Dieser/diese informiert das jeweilige Institut und den Senat in seiner Funktion als Fakultätsrat.
- (4) Der Senat berät in seiner Funktion als Fakultätsrat über die Ergebnisse der Befragung und erörtert gegebenenfalls Vorschläge für Maßnahmen.
- (5) Die Ergebnisse der Befragung, die daraus gezogenen Schlussfolgerungen und eventuell ergriffene Maßnahmen werden im Evaluationsbericht dokumentiert.
- (6) Die Ergebnisse der Rückmeldungen Exmatrikulierter ohne Studienabschluss fließen in den Qualitätskreislauf ein.

## **E**

### **Evaluationsbericht**

#### **§ 13**

#### **Erstellung eines Evaluationsberichts**

- (1) Auf Grundlage der von der zuständigen Verwaltungseinheit gelieferten Daten erstellt der Studiendekan/die Studiendekanin der HBK jeweils nach Abschluss der papierbasierten resp. der onlinebasierten Lehrveranstaltungsbeurteilung einen Bericht über die ermittelte Qualität der Lehre (Evaluationsbericht). Der Evaluationsbericht enthält anonymisierte Ergebnisse eines oder mehrerer unter B, C und D genannter Verfahren.
- (2) Der Studiendekan/die Studiendekanin kann zur Wahrnehmung seiner/ihrer Aufgaben die Ergebnisse der Befragungen im Einzelnen einsehen. Das Präsidium kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben die Ergebnisse der Befragungen im Einzelnen einsehen.
- (3) Der/die Vizepräsident\*in für Lehre, Studium und Professionalisierung initiiert nach Rücksprache mit den Lehrenden geeignete Maßnahmen auf Basis der Befragungsergebnisse.
- (4) Der Evaluationsbericht dient den Instituten, dem studiengangübergreifenden Professionalisierungsbereich der HBK und dem Präsidium zur internen und externen Kommunikation über Qualität von Lehre und Studium. Der Evaluationsbericht wird in der Studienkommission beraten, dem Senat in seiner Funktion als Fakultätsrat zur Kenntnis gegeben und dem Präsidium zur Verfügung gestellt.
- (5) Das Präsidium gewinnt mit Hilfe des Evaluationsberichts einen Überblick über die Qualität von Lehre und Studium an der HBK Braunschweig, bewertet diese, zieht Schlussfolgerungen und dokumentiert das Ergebnis seiner Analyse in einem hochschulöffentlichen Bericht, ggf. darüber hinaus im Jahresbericht der HBK Braunschweig.
- (6) Die Ergebnisse des Evaluationsberichts fließen in den Qualitätskreislauf ein.



## **§ 14**

### **Verwendung des Evaluationsberichts**

Die im Evaluationsbericht festgehaltenen Ergebnisse können für folgende Zwecke verwendet werden:

- (1) Ausarbeiten von Maßnahmen zur Verbesserung der Lehrqualität,
- (2) Vorbereitung von Entscheidungen von Organen und Gremien,
- (3) externe Evaluationen in Lehre und Studium,
- (4) Akkreditierungen,
- (5) Dokumentation der Lehrqualität und Rechenschaftslegung der Hochschule gegenüber Dritten,
- (6) Unterstützung bei der Entscheidungsfindung bei Anträgen auf Leistungszulagen in der W-Besoldung, die sich gemäß § 4 Abs. 4 der NHLeistBVO auf den Erfolg in der Lehre beziehen.
- (7) Evaluationsergebnisse können zum Abschluss von Zielvereinbarungen mit Lehrenden herangezogen werden.
- (8) Das Präsidium, die Institute der HBK und der/die Zuständige für den studiengangübergreifenden Professionalisierungsbereich der HBK, die die jeweiligen Studiengänge und Lehrveranstaltungen zu verantworten haben, können auf Grundlage der Evaluationsberichte verbindliche Zielvereinbarungen zur Qualitätssicherung abschließen.
- (9) Zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß §3, Abs.1, S.1, Nr.10 NHG.

## Anlage 1

<b>Anlage 1a: Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten Verantwortlicher gem. Artikel 30 Abs. 1 DSGVO</b>	Vorblatt
<b>Angaben zum/zur Verantwortlichen</b> Name und Kontaktdaten natürliche Person / juristische Person / Behörde / Einrichtung etc.  Name:  Straße:  PLZ Ort:  Telefon:  E-Mail-Adresse:  Internet-Adresse:	
<b>Angaben zum/zur ggf. gemeinsam mit diesem/dieser Verantwortlichen</b>  Name:  Straße:  PLZ Ort:  Telefon:  E-Mail-Adresse:	
<b>Angaben zum/zur Vertreter*in des/der Verantwortlichen</b> Name und Kontaktdaten natürliche Person / juristische Person / Behörde / Einrichtung etc.  Name:  Straße:  PLZ Ort:  Telefon:  E-Mail-Adresse:	
<b>Angaben zur Person des Datenschutzbeauftragten</b> * (extern mit Anschrift) * sofern gem. Artikel 37 DS-GVO benannt  Name: Prof. Dr.-Ing. Ulrich Klages  Straße: Am Exer 2  PLZ Ort: 38302 Wolfenbüttel  Telefon: 05331 939 31500  E-Mail-Adresse: u.klages@ostfalia.de	

<b>Verarbeitungstätigkeit:</b>		<b>lfd. Nr.:</b>
Benennung: Studentische Lehrveranstaltungsbeurteilung		
Datum der Einführung: 01.10.2018	Datum der letzten Änderung: 19.11.2018	
Verantwortliche Fachabteilung: Ansprechpartnerin: Dr. Katrin Geiseler Telefon: 0531 391 9159 E-Mail-Adresse: k.geiseler@hbk-bs.de (Art. 30 Abs. 1 S. 2 lit a)		
Zwecke der Verarbeitung: Durchführung der in § 5 NHG festgelegten Evaluation an der HBK (Art. 30 Abs. 1 S. 2 lit b)		
Optional: Name des eingesetzten Verfahrens:		
Beschreibung der Kategorien betroffener Personen (Art. 30 Abs. 1 S. 2 lit. c)	<input checked="" type="checkbox"/> Beschäftigte <input type="checkbox"/> Interessenten <input type="checkbox"/> Lieferanten <input type="checkbox"/> Kunden <input type="checkbox"/> Patienten <input checked="" type="checkbox"/> Lehrende <input checked="" type="checkbox"/> Studierende	
Beschreibung der Kategorien von personenbezogenen Daten (Art. 30 Abs. 1 S. 2 lit. c)	<input checked="" type="checkbox"/> Vorname, Nachname, Titel <input checked="" type="checkbox"/> E-Mail-Adresse <input checked="" type="checkbox"/> Studiengang, Studienfächer und Fachsemester der Studierenden Besondere Kategorien personenbezogener Daten (Art. 9): <input type="checkbox"/>	

Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offen gelegt worden sind oder noch werden (Art. 30 Abs. 1 S. 2 lit. d)	<input checked="" type="checkbox"/> intern (Zugriffsberechtigte)  Abteilung / Funktion: Evaluationsbeauftragte*r Studiendekan*in Präsidium Institute / Studiengangsverantwortliche / wissenschaftlicher Dienst Lehrende
	<input checked="" type="checkbox"/> Extern  Empfängerkategorie: Beteiligte der Akkreditierung + MWK
	<input type="checkbox"/> Drittland oder internationale Organisation (Kategorie)
ggf. Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation (Art. 30 Abs. 1 S. 2 lit. e)	<input checked="" type="checkbox"/> Datenübermittlung findet nicht statt und ist auch nicht geplant  Datenübermittlung findet wie folgt statt:
Nennung der konkreten Datenempfänger	Drittland oder internationale Organisation  Name:
Sofern es sich um eine in Art. 49 Abs. 1 Unterabsatz 2 DS-GVO genannte Datenübermittlung handelt.	Dokumentation geeigneter Garantien
Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien (Art. 30 Abs. 1 S. 2 lit. f)	Die personenbezogenen Rohdaten werden spätestens fünf Jahre nach der Erhebung gelöscht. Daten in nicht maschinenlesbarer Form können in der Einrichtung auch sieben Jahre aufbewahrt werden.

Technische und organisatorische Maßnahmen (TOM) gemäß Art. 32 Abs.1 DSGVO (Art. 30 Abs. 1 S. 2 lit. g)  
 Siehe TOM-Beschreibung in den „Hinweisen zum Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten“, Ziff. 6.7. und 6.8

\_\_\_\_\_  
 Verantwortliche\*r

\_\_\_\_\_  
 Datum

\_\_\_\_\_  
 Unterschrift

## Anlage 2

<b>Anlage 2a: Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten Verantwortlicher gem. Artikel 30 Abs. 1 DSGVO</b>	Vorblatt
<b>Angaben zum/zur Verantwortlichen</b> Name und Kontaktdaten natürliche Person / juristische Person / Behörde / Einrichtung etc.  Name:  Straße:  PLZ Ort:  Telefon:  E-Mail-Adresse:  Internet-Adresse:	
<b>Angaben zum/zur ggf. gemeinsam mit diesem/dieser Verantwortlichen</b>  Name:  Straße:  PLZ Ort:  Telefon:  E-Mail-Adresse:	
<b>Angaben zum/zur Vertreter*in des/der Verantwortlichen</b> Name und Kontaktdaten natürliche Person / juristische Person / Behörde / Einrichtung etc.  Name:  Straße:  PLZ Ort:  Telefon:  E-Mail-Adresse:	
<b>Angaben zur Person des Datenschutzbeauftragten</b> * (extern mit Anschrift) * sofern gem. Artikel 37 DS-GVO benannt  Name: Prof. Dr.-Ing. Ulrich Klages  Straße: Am Exer 2  PLZ Ort: 38302 Wolfenbüttel  Telefon: 05331 939 31500  E-Mail-Adresse: u.klages@ostfalia.de	

<b>Verarbeitungstätigkeit:</b>		<b>lfd. Nr.:</b>
Benennung: Studiengangsevaluation		
Datum der Einführung: 01.10.2018	Datum der letzten Änderung: 19.11.2018	
Verantwortliche Fachabteilung: Ansprechpartnerin: Dr. Katrin Geiseler Telefon: 0531 391 9159 E-Mail-Adresse: k.geiseler@hbk-bs.de (Art. 30 Abs. 1 S. 2 lit a)		
Zwecke der Verarbeitung: Durchführung der in Abschnitt C der Evaluationsordnung festgelegten Evaluation an der HBK (rechtliche Grundlage NHG §5) (Art. 30 Abs. 1 S. 2 lit b)		
Optional: Name des eingesetzten Verfahrens:		
Beschreibung der Kategorien betroffener Personen (Art. 30 Abs. 1 S. 2 lit. c)	<input type="checkbox"/> Beschäftigte <input type="checkbox"/> Interessenten <input type="checkbox"/> Lieferanten <input type="checkbox"/> Kunden <input type="checkbox"/> Patienten <input checked="" type="checkbox"/> Studierende <input checked="" type="checkbox"/> Absolvent*innen	
Beschreibung der Kategorien von personenbezogenen Daten (Art. 30 Abs. 1 S. 2 lit. c)	<input checked="" type="checkbox"/> Vorname, Nachname, Titel <input checked="" type="checkbox"/> Postadresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer <input checked="" type="checkbox"/> Studiengang, Studienfächer und Fachsemester der Studierenden; Studiengang, Studienfächer und Abschluss der Absolvent*innen  Besondere Kategorien personenbezogener Daten (Art. 9): <input type="checkbox"/>	

Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offen gelegt worden sind oder noch werden (Art. 30 Abs. 1 S. 2 lit. d)	<input checked="" type="checkbox"/> intern (Zugriffsberechtigte)
	Abteilung / Funktion: Evaluationsbeauftragte*r: <input type="checkbox"/> Extern
	Empfängerkategorie: <input type="checkbox"/> Drittland oder internationale Organisation (Kategorie)
ggf. Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation (Art. 30 Abs. 1 S. 2 lit. e)	<input checked="" type="checkbox"/> Datenübermittlung findet nicht statt und ist auch nicht geplant  Datenübermittlung findet wie folgt statt:
Nennung der konkreten Datenempfänger	Drittland oder internationale Organisation  Name:
Sofern es sich um eine in Art. 49 Abs. 1 Unterabsatz 2 DS-GVO genannte Datenübermittlung handelt.	Dokumentation geeigneter Garantien
Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien (Art. 30 Abs. 1 S. 2 lit. f)	Die personenbezogenen Rohdaten werden spätestens fünf Jahre nach der Erhebung gelöscht. Daten in nicht maschinenlesbarer Form können in der Einrichtung auch sieben Jahre aufbewahrt werden.

Technische und organisatorische Maßnahmen (TOM) gemäß Art. 32 Abs.1 DSGVO (Art. 30 Abs. 1 S. 2 lit. g) Siehe TOM-Beschreibung in den „Hinweisen zum Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten“, Ziff. 6.7. und 6.8
--

\_\_\_\_\_  
Verantwortliche\*r

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift